



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie
Tiroler Frauenpreis

Richtlinie

Tiroler Frauenpreis

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.11.2023

§ 1. Zielsetzung

Das Land Tirol verfolgt mit der Auszeichnung „Tiroler Frauenpreis“ das Ziel der Sichtbarmachung und Würdigung von besonderem Engagement zur Verwirklichung von gleichstellungsrelevanten Anliegen und geschlechtergerechtem Handeln.

§ 2. Art und Empfänger*innen der Auszeichnung

Die Auszeichnung wird vergeben:

- An weibliche Einzelpersonen, die sich durch besonderes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern verdient gemacht haben und einen besonderen Bezug zum Bundesland Tirol aufweisen
- für Projekte, die der Zielsetzung nach § 1 entsprechen und im Bundesland Tirol umgesetzt werden bzw. wurden.

Empfänger*innen der Auszeichnung können Einzelpersonen, Personengruppen (Arbeitsgemeinschaften) oder gemeinnützige juristische Personen sein.

§ 3. Dotierung des Preises

Der „Tiroler Frauenpreis“ ist mit EUR 5.000,00 dotiert und kann einmal jährlich vergeben werden. Eine Aufteilung der Auszeichnung auf mehrere Empfänger*innen ist nicht zulässig.

§ 4. Auszeichnungskriterien und Verfahren

1. Nominierung:

Eine Nominierung ist aufgrund einer jährlich vom Land Tirol durchzuführenden Ausschreibung innerhalb des in der Ausschreibung genannten Einreichzeitraumes möglich.

Selbstnominierungen iSd Nominierung der eigenen Person oder des eigenen Projektes sind nicht zulässig.

Nicht nominiert werden können zudem

- Gebietskörperschaften
- politische Parteien
- politisch aktive Mandatar*innen
- bereits verstorbene Personen
- Projekte, deren Abschluss länger als drei Jahre zurückliegt sowie

- Projektideen oder Projekte in Planung.

Die Verleihung einer anderweitigen Auszeichnung oder die Gewährung einer Förderung ist kein Hinderungsgrund für eine Nominierung.

2. Bewertung:

Jene Einreichungen, die die Nominierungsvoraussetzungen erfüllen, werden von einer Jury bewertet.

Der Jury gehören fünf Mitglieder an:

- Als Vorsitzende das für Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung
- als weitere Mitglieder
 - eine Expertin aus der Kommunikationsbranche
 - eine Expertin aus dem Bereich der Wissenschaft mit Schwerpunkt Frauen, Gender, Gleichstellung
 - eine Expertin aus dem Wirtschaftsbereich
 - eine Expertin zum Themenfeld Frauen und Gleichstellung

Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des für Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Regierungsmitglieds mit Beschluss der Tiroler Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Die Mitglieder üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus, ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht.

Der Jury obliegt die Beurteilung der nominierten Einzelpersonen und Projekte auf Grundlage einer Punktevergabe. Für die Beurteilung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen:

- Gleichstellungspolitisches Engagement in einem frauenuntypischen Bereich des gesellschaftlichen Lebens
- künstlerische Leistungen, journalistische und kreative Arbeiten, die sich mit der gesellschaftlichen Situation von Frauen auseinandersetzen
- wissenschaftliche Arbeiten, die aktuelle geschlechterrelevante Fragestellungen und/oder neue gleichstellungsrelevante Ansätze erörtern
- Sichtbarmachen der Lebenserfahrungen von Frauen
- Aufzeigen stereotyper Rollenbilder und von Sexismus
- Sensibilisierung für Diskriminierung aufgrund des Geschlechts/der geschlechtlichen Identität

Die maximale Punktezahl für Einzelpersonen bzw. für Projekte beträgt 30 Punkte.

Die jeweilige Gesamtpunktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Jurymitglieder.

Die Auszeichnung geht an die Einzelperson bzw. das Projekt mit der höchsten Punktezahl. Bei gleicher Punktezahl entscheidet die Vorsitzende.

Die Jurymitglieder bewahren über die Juryentscheidung bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe Stillschweigen.

Eine Berufungsmöglichkeit gegen die Juryentscheidung besteht nicht.

Verleihung:

Die Auszeichnung „Tiroler Frauenpreis“ wird mit Beschluss der Tiroler Landesregierung verliehen.

Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung mit geladenen Gästen.

§ 5. Sonstige Bestimmungen

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Auszeichnungsverfahrens erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung. Dies umfasst

- die Ausschreibung und Entgegennahme der Nominierungen
- die formale und inhaltliche Vorprüfung der eingereichten Nominierungen
- die Einholung der Zustimmung der Einzelpersonen bzw. der Projektträger zur Nominierung und zur Vorstellung der Einzelperson bzw. des Projekts sowie zur diesbezüglichen Berichterstattung im Falle der Auszeichnung mit dem „Tiroler Frauenpreis“
- die Einholung erforderlicher weiterer Informationen zu den Einzelpersonen bzw. zu den Projekten
- die Vor- und Nachbereitung der Jurysitzungen inklusive Protokollierung
- die Vorbereitung des Regierungsantrages für die Jurybestellung und die Verleihung der Auszeichnung
- die Information der Einzelpersonen bzw. der Projektträger über die Verleihung der Auszeichnung

§ 6. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten der nominierenden und der nominierten Person werden anlässlich der Datenerhebung bzw. Befragung der nominierten Person zur Verfügung gestellt.

Die nominierenden und die nominierten Personen werden darüber informiert, dass im Zuge der Abwicklung des Auszeichnungsverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2028.